

Wien, 23. Juni 2004

GZ 666.000/004-D2/04

An die
Mitglieder
des Österreich-Konvents

Sehr geehrtes Mitglied des Österreich-Konvents!

In der Beilage übersende ich den Entwurf des Rechnungshofes für ein neues V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes mit dem Ersuchen, diese Vorschläge im Interesse einer wirksamen öffentlichen Finanzkontrolle bestmöglich zu unterstützen.

Weiters erlaube ich mir, diesem Entwurf Erläuterungen anzuschließen, aus denen a) die Unterschiede zur derzeitigen (Verfassungs-)Rechtslage und b) die Verlagerungen derzeit im Verfassungsrang stehenden, auf den Rechnungshof Bezug habenden Bestimmungen auf die einfachgesetzliche Ebene hervorgehen.

Mit besten Grüßen



Dr. Franz Fiedler

Beilagen

Wien, 23. Juni 2004

GZ 666.000/004-D2/04

**Entwurf des Rechnungshofes für ein neues V. Hauptstück des
Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)****Artikel A**

- (1) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung
1. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Träger der Sozialversicherung, der bundes- und landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger auch im Bereich ihrer Teilrechtsfähigkeit sowie anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;
 2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen von in Z. 1 genannten Rechtsträgern bestellt sind;
 3. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt;
 4. von Unternehmungen, die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht;
 5. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß Z. 3 oder 4 vorliegen;

6. von Rechtsträgern, für die ein der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegender Rechtsträger eine Ertrags- oder Ausfallhaftung trägt;
 7. von Rechtsträgern hinsichtlich jener Mittel, die ihnen von Rechtsträgern gemäß Z. 1 oder von der Europäischen Union zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Abs. 1 hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper. In den Fällen des Abs. 1 Z. 7 überprüft der Rechnungshof auch die auftrags- und widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (3) Der Rechnungshof überprüft die Gebarung
1. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Dabei hat sich die Überprüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.
 2. von Unternehmungen, an denen ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die ein in Z. 1 genannter Rechtsträger allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

Artikel B

Der Rechnungshof verfasst den Bundesrechnungsabschluss und legt ihn dem Nationalrat vor.

Artikel C

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Artikel D

- (1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.
- (2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

Artikel E

- (1) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.
- (3) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes dürfen keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und in den letzten vier Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.
- (4) Der Präsident des Rechnungshofes kann den Vizepräsidenten des Rechnungshofes mit dessen Zustimmung mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betrauen; der Vizepräsident ist hiebei dem Präsidenten unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.
- (5) Der Präsident des Rechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem der Rechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.
- (6) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes können aufgrund eines begründeten Antrages durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden. Für diesen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom rangältesten Beamten des

Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

- (8) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Abs. 5.

Artikel F

- (1) Die Beamten des Rechnungshofes ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.
- (2) Die Hilfskräfte ernannt der Präsident des Rechnungshofes.
- (3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

Artikel G

Kein Mitglied des Rechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Rechnungshofes an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Artikel H

Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Alle Rechtsträger sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Rechnungshof zu ermöglichen. Die Exekution dieser Verpflichtung wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Das Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel I

- (1) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bun-

desgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen.

- (2) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof aufgrund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen.

Artikel J

- (1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gebietskörperschaft bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht.
- (2) Überdies kann der Rechnungshof dem Nationalrat, dem Landtag und dem Gemeinderat über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten.
- (3) Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat, an den Landtag oder an den Gemeinderat zu veröffentlichen.

Artikel K

- (1) Die Bestimmungen über die Kontrolle der Gebarung im Bereich der Länder gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an der Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.
- (2) Die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen sind bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden.

Artikel L

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.

Artikel M

Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. H erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Art. H zweiter Satz gilt auch in diesem Fall.

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Juni 2004

GZ 666.000/004-D2/04

Unterschiede zur derzeitigen (Verfassungs-)Rechtsslage

Gegenüber der derzeitigen Verfassungsrechtsslage ergeben sich nach dem Vorschlag des Rechnungshofes in materieller Hinsicht folgende Änderungen:

- Wiedereinführung des Vizepräsidenten (Art. E Abs. 1 des Entwurfes)
- Abberufung des Präsidenten auf begründeten Antrag durch Beschluss des NR mit qualifizierter Mehrheit (Abt. E Abs. 6 des Entwurfes)
- Prüfungen von Direktförderungen der EU (Art. A Abs. 1 Z. 7 des Entwurfes)
- Prüfung von Unternehmungen von gesetzlich beruflichen Vertretungen (Art. A Abs. 3 Z. 2 des Entwurfes)
- Prüfung gesetzlich eingerichteter Rechtsträger, auch im Bereich der Teilrechtsfähigkeit (Art. A Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes)
- Prüfung von Rechtsträgern bei Ertrags- und Ausfallshaftung der öffentlichen Hand (Art. A Abs. 1 Z. 6 des Entwurfes)
- Entfall der Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern bei der amtswegigen Prüfung von Gemeinden (Art. A Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes)
- Entfall der verfahrensrechtlichen Sonderregelungen für die Überprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen im B-VG: hierfür sollen die allgemeinen Verfahrensregeln gelten, welche auf einfachgesetzliche Ebene verlagert werden (derzeit in Art. 127b Abs. 4 B-VG).
- Entfall der Einkommenserhebungen (derzeit Art. 121 Abs. 4 B-VG).

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Juni 2004

GZ 666.000/004-D2/04

Verlagerung von Bestimmungen des B-VG auf einfachgesetzliche Ebene

Im B-VG gibt es derzeit zahlreiche (insbesondere das Verfahren regelnde) Bestimmungen, für die eine verfassungsrechtliche Verankerung keine Notwendigkeit darstellt und die auf einfachgesetzliche Ebene verlagert werden könnten. Dabei handelt es sich um folgende, derzeit im V. Hauptstück des B-VG enthaltene Bestimmungen, die künftig nur im Rechnungshofgesetz oder in der Geschäftsordnung des Nationalrates enthalten sein sollten:

Mitteilungs-/Übermittlungsregeln betreffend Prüfungsergebnisse und Berichte

- Mitteilung des Prüfungsergebnisses über besondere Akte der Gebarungsüberprüfung an die ersuchende Stelle; Artikel 126b Abs. 4 letzter Halbsatz des dritten Satzes (→ Rechnungshofgesetz)
- Gleichzeitige Mitteilung des Berichts an den Bundeskanzler; Artikel 126d Abs. 1 dritter Satz (→ Rechnungshofgesetz)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die Landesregierungen sowie deren Stellungnahme; Artikel 127 Abs. 5 (→ Rechnungshofgesetz)
- Mitteilung der Berichte an die Regierungen; Artikel 127 Abs. 6 dritter Satz sowie Artikel 127a Abs. 6 zweiter Satz (→ Rechnungshofgesetz)
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die ersuchende Stelle (Landesbereich); Artikel 127 Abs. 7 letzter Halbsatz des dritten Satzes (→ Rechnungshofgesetz)
- Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen an die Bürgermeister sowie deren Stellungnahme; Artikel 127a Abs. 5 (→ Rechnungshofgesetz)

Rechnungslegung

- Übermittlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder; Artikel 127 Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)
- Übermittlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden; Artikel 127a Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)
- Übermittlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der gesetzlichen beruflichen Vertretungen; Artikel 127b Abs. 2 (→ Rechnungshofgesetz)

Präsenz des Rechnungshofes im Nationalrat

- Teilnahme- und Anhörungsrechte des Präsidenten des RH; Artikel 123a (→ Geschäftsordnung des Nationalrates)
- Einsetzung des ständigen RH-Ausschusses; Artikel 126d Abs. 2 (→ Geschäftsordnung des Nationalrates).